

Merkblatt für Anträge auf Hundesteuerermäßigung gemäß § 5.3 der Hundesteuersatzung

Alle Anträge müssen schriftlich beim Stadtdienst Steuern gestellt werden. Sie gelten jeweils für einen Hund und ein Kalenderjahr.

Für Hunde, die von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch und Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag zu ermäßigen, jedoch je Haushalt nur für einen Hund.
(§ 5.3 Hundesteuersatzung)

Als Nachweis sind im Original vorzulegen:
Bescheide über die empfangenen Leistungen.

Hilfsweise:

- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen
- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Wohngeld
- geringfügiges Einkommen
- Höhe der monatlichen Miete (ohne Wasserkosten)
- Höhe der monatlichen Heizkosten
- Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Personen

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich mitzuteilen.